

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Allianz Arena Payment GmbH für die Nutzung der ARENA CARD

Die ARENA CARD ist ein von der Allianz Arena Payment GmbH („Kartenaussteller“) bereitgestelltes elektronisches Zahlungssystem für die Allianz Arena in München. Der Vertrieb der ARENA CARD erfolgt im Namen und für Rechnung der Allianz Arena Payment GmbH. Für die Nutzung des elektronischen Zahlungssystems gelten im Verhältnis zwischen dem Kartenaussteller und dem jeweiligen Karteninhaber die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: 8. Mai 2008

### § 1 Vertragsbeziehungen

- (1) Mit dem Bezug der ARENA CARD kommt ein Vertrag zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber über die Nutzung der ARENA CARD als Zahlungssystem gemäß den nachfolgenden Bedingungen zustande.
- (2) Der Eintrittskartenverkauf ist Gegenstand eines gesonderten Vertragsverhältnisses, für den gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Der Bezug der ARENA CARD ohne Bezug einer jeweils gültigen Eintrittskarte berechtigt nicht zum Betreten der Allianz Arena.
- (3) Nimmt der Karteninhaber Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen in Anspruch, begründen diese ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und den angeschlossenen Vertragsstellen.

### § 2 Leistungsumfang

- (1) Mit der ARENA CARD kann der Karteninhaber an Spieltagen der Vereine FC Bayern München und TSV 1860 München und an weiteren für die ARENA CARD freigegebenen Veranstaltungstagen innerhalb der Allianz Arena Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen. Bei jedem Zahlungsvorgang vermindert sich das auf der ARENA CARD gespeicherte Guthaben um den verfügbaren Betrag.
- (2) Der Kartenaussteller schuldet nicht die Erbringung der von den angeschlossenen Akzeptanzstellen angebotenen Leistungen, die mit der ARENA CARD bezahlt werden können.

### § 3 Erwerb

- (1) Die ARENA CARD ist über die vom Kartenaussteller beauftragten Vorverkaufsstellen sowie an ausgewiesenen Stellen innerhalb und an den Ticketkassen vor der Allianz Arena erhältlich.
- (2) Wird die ARENA CARD über Fernkommunikationsmittel bezogen, erfolgt der Versand unbeschadet § 10 auf Kosten und auf Risiko des Karteninhabers.
- (3) Der Karteninhaber erwirbt kein Eigentum an der ARENA CARD. Die ARENA CARD berechtigt lediglich zur Verfügung über das Kartenguthaben.

### § 4 Stationäre Aufladung

- (1) Die ARENA CARD ist (wieder-) aufladbar. Die Kosten der Aufladung entsprechen dem Nennwert des vom Karteninhaber gewählten Aufladebetrags. Die ARENA CARD kann ab Einlass bis zum offiziellen Veranstaltungsende an den hierfür ausgewiesenen Stellen innerhalb und an den Ticketkassen vor der Allianz Arena aufgeladen werden.
- (2) Der Höchstbetrag des Kartenguthabens beträgt 150 Euro.

### § 5 Internet-Aufladung

- (1) Die ARENA CARD kann auch zu Lasten einer Kreditkarte des Karteninhabers auf der Homepage [www.allianz-arena.de](http://www.allianz-arena.de) aufgeladen werden. Der Karteninhaber ermächtigt den Kartenaussteller bzw. dessen Vertragspartner B+S Card Service GmbH, Frankfurt/Main, die Kreditkarte des Karteninhabers mit dem fälligen Aufladebetrag zu belasten. Als Zahlungsempfänger auf der Kreditkartenabrechnung erscheint "www.allianz-arena.de".
- (2) Die ARENA CARD kann bis zu einem Kartenguthaben von maximal 150 Euro aufgeladen werden. Die ARENA CARD kann aus Sicherheitsgründen nur einmal pro Tag über das Internet aufgeladen werden. Die Aufladung der ARENA CARD kann sich aus technischen Gründen bis zu ca. einer Stunde verzögern.
- (3) Der Aufladebetrag wird auf die vom Karteninhaber im Rahmen des Aufladevorgangs angegebene ARENA CARD aufgebucht. Gibt der Karteninhaber versehentlich eine an einen Dritten vergebene ARENA CARD Nummer ein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Dritte den Aufladebetrag verbraucht. In diesem Fall haftet der Kartenaussteller, soweit vom Kartenaussteller nicht zu vertreten, nicht für den etwaigen Guthabeverbrauch und erstattet dem Karteninhaber nur den Betrag, der in dem Zeitpunkt noch vorhanden ist, in dem der Karteninhaber den Kartenaussteller über die Fehlbuchung informiert und eine Rückbuchung technisch noch möglich ist.
- (4) Eine Rechnung für die Aufladung der ARENA CARD mittels Kreditkarte wird auf schriftliche Anforderung des Karteninhabers unter Angabe des Aufladedatums und der ARENA CARD Nummer erstellt. Für die Erstellung der Rechnung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von einem Euro erhoben. Eine Rechnungserstellung später als 30 Tage nach Aufladung ist nicht möglich.

- (5) Der Kartenaussteller ist berechtigt, den Aufladebetrag bei einer Rückbelastung vorübergehend bis zur Klärung der Rückbelastung zu sperren.

### § 6 Gültigkeitsdauer

Die ARENA CARD kann ab Erwerb für die laufende und bis zum Ende der sich daran anschließenden Bundesliga-Saison für den Einkauf bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen verwendet werden.

### § 7 Rücktausch

- (1) Während der Gültigkeitsdauer der ARENA CARD kann der Karteninhaber Rücktausch eines etwaigen Kartenguthabens zum Nennwert in Münzen und Banknoten oder in Form einer Überweisung auf ein Konto verlangen. Im Falle der Überweisung wird das Kartenguthaben mit Transaktionskosten in Höhe von einem Euro belastet. Ein Rücktausch eines Kartenguthabens von weniger als einem Euro erfolgt nicht. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist nicht möglich.
- (2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Karteninhaber Rücktausch innerhalb von zwei Jahren verlangen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktausch ausgeschlossen.
- (3) Ein Rücktausch ist an den hierfür ausgewiesenen Stellen auf dem Gelände der Allianz Arena und bei der Kasse der Allianz Arena Payment GmbH, Werner-Heisenberg-Allee 25, 80939 München, zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Ein Rücktausch bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen erfolgt nicht.
- (4) Ein Rücktausch erfolgt mit Ausnahme noch gültiger Dauerkarten ausschließlich gegen Rückgabe der ARENA CARD. Im Falle einer Beschädigung des Speicherchips der ARENA CARD ist ein Rücktausch ausgeschlossen, außer der Karteninhaber weist ein noch bestehendes Kartenguthaben nach.

### § 8 Reklamationen und Geltendmachung von Einwendungen

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und den angeschlossenen Akzeptanzstellen betreffende etwaige Reklamationen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Belastung des Kartenguthabens mit dem verfügbaren Betrag.
- (2) Etwaige Reklamationen hinsichtlich der ARENA CARD können an die hierfür ausgewiesenen Stellen in der Allianz Arena oder an die Allianz Arena Payment GmbH, Werner-Heisenberg-Allee 25, 80939 München, [service@allianz-arena.de](mailto:service@allianz-arena.de) gerichtet werden.
- (3) Einwendungen, die die Höhe des Kartenguthabens betreffen, sind spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

### § 9 Sorgfaltsanforderungen, Verlust und Missbrauch

- (1) Der Karteninhaber hat die ARENA CARD mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.
- (2) Das Risiko eines Verlustes und eines vom Karteninhaber zu vertretenden Missbrauchs der ARENA CARD trägt der Karteninhaber. Die Berechtigung des Karteninhabers wird von den Akzeptanz- und Rücktauschstellen nicht geprüft.
- (3) Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Tatbestände erfolgt eine Strafanzeige durch den Kartenaussteller. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

### § 10 Haftung

- (1) Der Kartenaussteller übernimmt keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der mit der ARENA CARD bezahlten Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen.
- (2) Ansprüche gegen den Kartenaussteller auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Kartenaussteller oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuerwerfen.
- (3) Die Haftungsfreizeichnung des § 10 (2) gilt nicht, wenn der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit die Haftung des Kartenausstellers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers.

### § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand der Sitz des Kartenausstellers.